

jedoch Tütewachsleinwand und Linoleum auf Tüte ausgeschlossen. Letztere verbleiben vielmehr bei der Tarifnummer 385 (Wachstuch aus Flachs oder Hanf und Linoleum).

(Zollbehandlung von Bupswolle [Kunstwolle — laine renaissance]). Die Verfügung vom 13. März 1892 (Lettre Comune Nr. 1007) bestimmt, daß Bupswolle, gefärbt, oder wenn sie, ohne von neuem gefärbt zu sein, verwendet werden kann, wie gefärbte Wolle in der Masse oder wie gefärbte gekremptete Wolle zu behandeln ist. Infolge eines Gutachtens des Comité consultatif vom 23. November 1892, welches

die ministerielle Genehmigung erhalten hat, ist diese Verfölung dahin abgeändert worden, daß derartige von alten Geweben herrührende Wolle, gleichviel ob gefärbt oder nicht, in achtung vor ihrer Minderwertigkeit gegenüber solchen aus neuen Geweben, den „Abfällen von Wolle“ (Tarifnummer 23, letzter Absatz) gleichgestellt wird, sofern sie keinerlei Bearbeitung durch Krempelei erfahren hat, daß aber derartige gekrempte Wolle, gleichviel ob gefärbt oder nicht, wie „gekämmte oder gekrempte Wolle“ nach Tarifnummer 23, § 5 zu verzollen ist.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

(Fortsetzung.)

IV. Die niedere Finanzdienstprüfung.

§ 24. Wer als Finanzgehilfe zugelassen zu werden wünscht, hat sich durch das Kameralamt seines Aufenthaltsorts bei der Kanzleidirektion des Finanzministeriums zu melden und hierbei nachzuweisen:

1. den Besitz des deutschen Indigenats,
2. einen guten Leumund,
3. den Besuch einer zur Ausstellung des wissenschaftlichen Befähigungszengnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten deutschen öffentlichen oder einer zur Ausstellung des gleichen Zeugnisses berechtigten württembergischen privaten Lehranstalt, und zwar bis zu der auf einer Schule erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,

4. sein Lebensalter und seine sonstigen persönlichen Verhältnisse.

Das Finanzministerium erkennt über die Zulassung zur Dienstleistung als Finanzgehilfe und bescheidet die Bewerber. Die Dienstleistung als Finanzgehilfe kann nicht vor zurückgelegtem 16. Lebensjahr angetreten werden.

§ 25. Ein Finanzgehilfe hat als solcher mindestens drei Jahre und hiervon mindestens zwei Jahre bei einem Kameralamt Dienste zu leisten. Das dritte Jahr kann er bei einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, bei einem Umgeldscommissariat zubringen.

Ob und inwieweit die Beschäftigung auch bei anderen Behörden innerhalb oder außerhalb des Finanzdepartements in die dreijährige Dienstleistung eines Finanzgehilfen eingerechnet werden kann, bleibt der Genehmigung des Ministeriums vorbehalten.

Neben die Beschäftigung, die Ausbildung und Verwendung

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Desraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Lippert; Ich? Nein!

Präf.: Nicht?

Staatsanwalt: Ah, der Herr Lippert hat nur das Referat gemacht. (Heiterkeit.)

Lippert: Man muß nur wissen was man unter Referat versteht. (Neuerliche Heiterkeit.)

Präf.: Aus welchem Grunde haben Sie denn Ihr Referat später vernichtet, und es von anderer Hand abschreiben lassen?

Lippert: Um Missdeutungen vorzubeugen.

Präf.: Wenn Sie nicht die Empfindung gehabt hätten, daß es ungehörig war, für Ihren Schwiegersohn selbst amtlich einzutreten, würden Sie Ihr Concept nicht vernichtet haben. Es ist überhaupt nicht üblich und nicht anständig, daß man im Interesse eines Verwandten vorgeht. Das fühlten Sie als der große Brach nahe war.

Lippert (sehr entschieden): Ich sehe vielmehr jetzt ein, daß diese Vernichtung durchaus nicht nothwendig war. Ich hatte ja keinen Anlaß dazu, ich war als der einzige Beamte in diesem Ressort zu dem Referate gezwungen.

Präf.: Sie haben ja auch selbst den Bericht an das Finanzministerium verfaßt, mit welchem Sie zum Ober-Finanzrath extra statum ernannt wurden.

Lippert: Ich hatte achtunddreißig Dienstjahre, und war der älteste Finanzrath in Österreich, hatte aber doch keine

Aussicht, befördert zu werden, weil ich das Unglück hatte, in der Bukowina zu sein, ferne vom Centrum; ich bat deshalb den Hofrat, wenigstens zu bewirken, daß ich die Bezüge der sechsten Rangklasse erhalten. Der Hofrat bewilligte dies endlich, und ersuchte mich nun, das Referat selbst zu machen, da er keine Zeit habe, und mir alle Daten zur Verfügung stehen.

Es war mir nicht angenehm, aber ich wagte nicht, es ablehnen, weil sonst die Sache sich verzögert hätte, und die Gefahr vorhanden war, Baron Pini könnte inzwischen in Pension gehen. Ein neuer Landespräsident aber hätte sich nicht so leicht entchlossen, dem Antrage beizustimmen. Der Hofrat erstattete darauf das Referat.

Präf.: Ihr Referat?

Lippert: Es stand dem Hofrathe frei, es abzuändern.

Präf.: Es war Ihr Referat, in welchem Ihre Verdienste angeführt wurden.

Lippert: Das Finanzministerium ging sodann auf Grund des Berichtes des Landespräsidenten noch weiter, und hat mich zum Ober-Finanzrath extra statum ernannt.

Präf.: Und auch das Concept dieses Jahres-Berichtes haben Sie vernichtet, nachdem Sie es von dem Kanzlisten Neumayer hatten abschreiben lassen? Das ist übrigens kein genstand der Anklage.

Lippert (sehr lebhaft): Herr Präsidet, Hofrat Trzcienski hat mich keineswegs protegiert, er hat mich geschädigt. Ich habe mir durch lange Jahre Verdienste als Finanzrath erworben, ich bin Ritter des Franz-Josefs-Ordens, ich habe einen Stos Anerkennungsschreiben, und ich war gleichwohl nicht befördert worden.

Die Finanzwach-Angestellten in diesem Processe scheinen